

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	7 (1909-1910)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Protokoll der V. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz [Fortsetzung und Schluss]
<b>Autor:</b>	Wild, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837671">https://doi.org/10.5169/seals-837671</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“  
redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion:  
**Pfarrer A. Wild**  
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:  
**Art. Institut Orell Füssli,**  
**Zürich.**

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.  
Postabonnenten Fr. 3.10.  
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfsg.

7. Jahrgang.

1. August 1910.

Nr. 11.



Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



## Protokoll

der

V. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Dienstag, den 31. Mai 1910, vormittags 10 1/2 Uhr

im Grossratssaal in Bern.

(Fortsetzung und Schluß.)

Präsident: Ich spreche wohl in Ihrer aller Namen, wenn ich das vorzügliche Referat verdanke. Über den Antrag haben Sie sich später schlüssig zu machen.

Vortrag von Herrn Armen-Inspektor Scherz, Bern, über:

### Der eidgenössische Unterstützungswohnsitz.

Wenn man anerkennen muß, daß die in der Schweiz sesshaft gewordenen Ausländer in ihrer Mehrzahl bei uns eingebürgert werden sollten, so ist es notwendig, darüber zu sprechen, ob denselben einfach ein allgemeines Schweizerbürgerrecht verliehen werden soll, oder ob sie wie alle Schweizer in Kanton und Gemeinde sofort von Gesetzes wegen einzubürgern sind.

Das Erstere wäre einfacher für den Anfang, würde aber für die Zukunft durch die Schaffung von quasi nicht vollwertigen Bürgern unseres Landes zu einer Quelle steter Unzufriedenheit und politischer Reibereien werden zwischen sog. Alt- und Neuschweizern.

Gäbe also nur die Einbürgerung in den Wohnkanton von Bundes wegen, und man könnte es füglich den Kantonen überlassen, ihre so gewonnenen neuen Kantonsbürger nur als solche zu belassen oder auch gleich in Gemeinden einzubürgern.

Es ist wohl selbstverständlich, daß, sowie die Ausländer nun Kantonsbürger werden, auch die Schweizerbürger eines andern Kantons unter mindestens den gleichen Vorbedingungen Bürger ihres Wohnkantons sollen werden können. Die Tagssitzung früherer Jahrhunderte hat schon ähnliche Satzungen aufgestellt, Neuenburg und Genf können uns jetzt in dieser Beziehung einigermaßen als Vorbild dienen. Durch diese Massen-Einbürgerung

wird die Frage der Burgergutsberechtigten wenig berührt, dieweil man schon jetzt an gar vielen Orten nur durch besondern Einkauf nutzungsberechtigter Burger wird.

Mit der Einbürgerung ist aber ferner die Unterstützungs pflicht zu ordnen und zwar nicht nur für diese Neubürger, sondern es heißt nun, eine Neuordnung schaffen, die für alle Schweizer Geltung haben soll. Es ist undenkbar, daß die nun eingebürgerten Ausländer in dieser Naturalisationsfrage und in armenrechtlicher Beziehung anders behandelt werden können als unsere Miteidgenossen aus anderen Kantonen.

Somit ergibt sich also die absolute Notwendigkeit eines Bundesgesetzes über Niederlassung und Armenpflege, wozu die Revision der Art. 44 und 45 der Bundesverfassung nötig sein wird. Es ist aber auch wirklich die höchste Zeit dazu und wird in jeder Beziehung mehr und mehr als krasse Ungerechtigkeit, ja oft als Brutalität empfunden, daß Schweizerfamilien, die seit Jahren außer dem Heimatkanton wohnten, die in Sprache, Sitten und Anschauungen demselben ganz fremd geworden sind, die ihre Steuer- und Arbeitskraft am Wohnort verbraucht haben, nun im Armutsfall nach dem entfernten, ihnen meist als Schreckgespenst vor Augen schwelenden Burgerort abgeschoben werden müssen, wo sie nicht selten als unliebsame, minderwertige Menschen aufgenommen und behandelt werden. Diese Sachlage erweist sich mehr und mehr als unhalbar auch in finanzieller Beziehung, sowohl für die Heimat- als auch für die Wohnortskantone, denn am Wohnort sind oft Verwandte, Bekannte, Arbeitgeber etc., welche die harte Maßregel sehr bedauern, aber die andauernd nötige Unterstützung nicht einzig zu tragen gewillt sind. Diese wertvollen, freiwillig fließenden Hülfsmittel fallen beim Heimshub vollständig weg. Dagegen werden die Heimatgemeinden vielerorts fast erdrückt von der auswärts für sie entstehenden Armenlast.

Wir führen hier nur das Beispiel der Gemeinde Waldhäusern im Kanton Aargau an. Der Bundesrat hatte nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1903 betreffend Einbürgerung gewesener Schweizerinnen verfügt, daß die Frau Karolina Girsner in Zürich als Tochter des Kaspar Schmid aus Waldhäusern im Kanton Aargau wieder ins Bürgerrecht dieser Gemeinde aufzunehmen sei. Sie war mit einem Deutschen verheiratet, ihr Mann ist gestorben, und in solchen Fällen hat ja der Bundesrat das Recht, die Wiedereinbürgerung vorzunehmen. Mit der Mutter sollen auch die sechs Kinder das Bürgerrecht wieder erhalten. Dagegen erhob nun die Gemeinde Waldhäusern Protest und verlangte von der Bundesversammlung, daß sie den Beschuß des Bundesrates aufhebe, natürlich nur aus Angst, die Familie könnte armengenössig werden. Die Bundesversammlung hat sich inkompetent erklärt, die Einbürgerung bleibt also bestehen. Was uns aber an der Sache besonders interessiert, das sind die Gründe, mit denen die Gemeinde ihren Rekurs stützte. Sie erklärt: „Waldhäusern ist eine sehr kleine Gemeinde. Nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1900 hatte sie bei einer Wohnbevölkerung von 111 Seelen nur 57 im Gemeindebann wohnender Bürger (Frauen, Kinder und Greise inbegriffen). Anderseits wohnten 185 Bürger außerhalb der Gemeinde, wovon 129 sogar außerhalb des Kantons. Also mehr als die Hälfte der Bürgerschaft wohnte nicht im Kanton. Die Ortsbürgergemeinde ist also so klein, daß alle Lasten nur auf wenigen Personen ruhen. Die Beschwerde legt dann dar, warum eine Verschmelzung mit anderen Gemeinden bis jetzt nicht möglich war, und fährt fort: „Mehr als die Hälfte der Bürger von Waldhäusern (nämlich die nicht im Kanton wohnenden 129 und überdies die unbekannte Zahl der außerhalb der Schweiz wohnenden Waldhäuserer) bezahlt keine Steuer nach Waldhäusern. Die Last der Armensteuer ruht daher ausschließlich auf den in Waldhäusern wohnenden Bürgern. Nach der letzten Steuerrechnung zahlen 14 im Gemeindebann und 12 im Kanton wohnende Bürger, also nur 26 Armensteuer. Auf dieser kleinen Zahl von Steuerpflichtigen ruht die ganze Last. Alle anderen zahlen nichts und eine ganz enorme Zahl der 129 außerhalb des Kantons wohnenden (von denen keiner etwas bezahlt) muß noch unterstützt werden. Jede Vermehrung der Armenlasten macht sich also in ganz empfindlicher Weise fühlbar und drückt

auf jeden der 26 Steuerpflichtigen direkt. Es ist daher begreiflich, wenn diese heizeiten vorbeugen müssen gegen jede Erschwerung ihrer Lasten, um nicht selber erdrückt zu werden, da sie alle nur kleine Landwirte sind."

Wie unter solchen Umständen die Armenpflege sich gestalten muß, kann man sich denken. Ähnliche Verhältnisse sind zahlreich vorhanden. Was da am Alter und an der aufwachsenden Jugend gesündigt wird, ist nicht zu ermessen. Solange diese klaffende Wunde an unserem Volksleben besteht, können wir als Schweizer uns wahrlich nicht rühmen, wie herrlich weit wir es gebracht haben. Es ist daher absolut erforderlich, daß diesem fressenden Schaden gewehrt und dabei auch die Kalamität der Ausländerfrage beseitigt wird. Da kann aber nichts helfen als eine gründliche Änderung der Einbürgerungsvorschriften und die Einführung der territorialen d. h. wohnörtlichen Armenpflege in der Schweiz.

Um dieses Prinzip der Armenpflege durchzuführen, muß ein gangbarer Weg gezeigt werden, und das ist die Annahme resp. Schaffung des schweizerischen Unterstüzungswohnsitzes.

Die kapitalistische-industrielle Entwicklung, welche den Burger von seiner heimatlichen Scholle losreißt und eine immer größere flottante Bevölkerung schafft, muß es schließlich auch den vorwiegend agrikolen Kantonen unmöglich machen, daß heimatliche Prinzip der Armenpflege strikte festzuhalten. Immer mehr gibt es Gemeinden, welche von der Last der Unterstützung ihrer seit Jahrzehnten auswärts wohnenden Angehörigen fast erdrückt werden. Sind es doch vor allem ärmere Gemeinden, welche eine starke Abwanderung haben, somit am meisten in den Fall kommen, auswärts wohnende Burger zu unterstützen oder heim zu nehmen.

Wir tappen mit der Einführung der wohnörtlichen Armenpflege nicht ins Ungewisse. Deutschland hat den Unterstüzungswohnsitz 1871 eingeführt und sich dabei großartig entwickelt. Appenzell, Neuenburg, teilweise auch Tessin kennen ihn. Bern hat ihn 1857 für den alten Kanton und 1897 für den ganzen Kanton angenommen, befindet sich wohl dabei, und die französischen Jurassier haben sich ebenfalls damit befriedet, was für die Schweiz von großer und praktischer Bedeutung ist. Wenn es als Tatsache anerkannt werden muß, daß ganze Landesteile durch die Last der heimatlichen Armenpflege verarmen können, so muß man diesem Prinzip der Armenpflege den Vorzug geben. Selbstverständlich kann man aber nicht etwa das deutsche oder bernische Niederlassungs- und Armengesetz einfach kopieren, wohl aber wird man die denselben anhaftenden Mängel vermeiden und die gemachten Erfahrungen zu verwerten wissen.

Die leitenden Grundsätze für ein schweizerisches Niederlassungs- und Armengesetz lassen sich gemäß den gemachten bisherigen Erfahrungen etwa folgendermaßen skizzieren:

Der Begriff des Unterstüzungswohnsitzes ist so zu definieren, daß die Ortsbehörden sowohl als die Armen zu jeder Zeit wissen, wer die nötige Hülfe unweigerlich zu leisten hat.

Die Freiheit der Erwerbenden zur Niederlassung an jedem beliebigen Ort der Schweiz darf nicht mehr erschwert werden, als solches bei der heimatlichen Armenpflege der Fall ist. Unterstüzungswohnsitz einer Person ist diejenige Gemeinde, in welcher sie während der letzten 5 Jahre am längsten gewohnt hat laut dem Ausweis ihrer Wohnsitzkarte. Kann solcher nicht nachgewiesen werden, so ist es die Heimatgemeinde resp. der Heimatkanton. Ebenso verhält es sich nach einem Jahr Aufenthalt im Ausland, wenn die Familie während dieser Zeit nicht unterstützt werden mußte. Wer in der Heimatgemeinde wohnt, hat allda seinen Unterstüzungswohnsitz, gleichgültig wo und wie lange er anderswo gewohnt hat. Die Wohngemeinde einer Person hat die ersten vorsorglichen Maßnahmen und Unterstützungen zu besorgen. Wenn dieselben nicht ganz vorübergehender Art sind, so hat sie sofort der Gemeindebehörde des Unterstüzungswohnsitzes davon Kenntnis zu geben, welche nun die Unterstützung direkt besorgt oder der Wohngemeinde die verabfolgten Unterstützungen zurückvergütet. Der Unterstüzungswohnsitz des Familienhauptes ist zugleich auch derjenige der Ehefrau und ihrer minderjährigen Kinder.

Ein Wechsel des Unterstützungswohnsitzes kann stattfinden, wenn seit einem Jahr keines dieser Familienglieder unterstützt werden müste. Alle nach den Gesetzen des Wohnortes steuerpflichtigen Einwohner sind auch in demselben armensteuerpflichtig. Damit sind wir glücklich bei der Finanzfrage angelangt, wo fast selbstverständlich engherziges Rechnen und kleinliche Nörgeleien die schönsten Ideale und rettenden Staatsgedanken zum Gefrierpunkt herabdrücken. Da ist vor allem aber wohl zu beachten, daß die Ausländer, welche eingebürgert werden sollten, fast ausschließlich im besten, kräftigsten Alter sich befinden und meist berufstüchtige Leute sind. Dazwischen sind diese schon jetzt bei vorübergehender Notlage unterstützen, und ein Abschub zu den Seltenheiten gehört, wenn sie schon längere Zeit hier ansässig sind. Bei den vorgesehenen Maßnahmen werden wir zudem auch steuerkräftige Mitbürger erhalten, die wohl als Ausgleich in Rechnung zu bringen sind.

Was nun die Kosten der Armenpflege nach dem System eines schweizerischen Unterstützungswohnsitzes anbelangt, so wird während einer Übergangszeit von etwa 10 Jahren die heimatliche Armenbehörde der wohnörtlichen für ihre Angehörigen 50 bis 30 Prozent der verabsolten Unterstützungssumme zurückzuvergütten haben. Es werden auch die Verwandtenbeiträge viel reichlicher zum Fließen gebracht werden und böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht wird prompter begegnet werden. Die Verwaltungskosten erfahren durch den enormen Wegfall von Unterstützungen nach auswärts eine ergiebige Reduktion; aber auch die Unterstützungssummen werden sich reduzieren als Erfolg einer rationellen Armenpflege, wie sie nur am Wohnort der Armen sich betätigen kann.

Nicht zum mindesten aber wird die Fürsorge für die Armen selbst eine viel bessere, zweckentsprechendere sein und den Weg ebnen, daß durch eidgenössischen Brudersinn vor allem die armen Kinder einer besseren Zukunft entgegengeführt werden; denn wo die Mittel dazu fehlen, kann einfach von einer guten Fürsorge für die armen Kinder keine Rede sein. Wie oft kommt es vor, daß hoffnungsvolle Kinder Sekundarschule oder Progymnasium besuchen, daß sie in Lehrwerkstätten oder technischen Schulen aufgenommen waren, da tritt unerwartet die Armut ein; es sollte nun die Heimatgemeinde etwas bezahlen. Unbarmherzig lautet die Antwort aus der Ferne: Heimkommen! Kinder in diesem Alter kosten uns nichts mehr!

Man weiß ferner, daß für die an Leib und Seele so verschiedenartigen Kinder auch ebenso verschiedene Versorgung sollte stattfinden können, wenn sie sich zum Guten entwickeln sollen. Belassung bei rechten Eltern, aber ausreichende Unterstützung derselben, Verpflegung in guten Familien, Versorgung in entsprechende Anstalten. Man weiß aber auch, daß eine große Zahl dieser Menschenblumen verkümmern muß beim Prinzip der heimatlichen Armenpflege, nur weil die Mittel fehlen und sehr oft auch das Verständnis, um Kinderschutz und Jugendfürsorge so zu praktizieren, wie das Wohl und die Zukunft der staatlichen Gesellschaft es gebieterisch verlangen. Die größern, kapitalkräftigen, schweizerischen Gemeindewesen, welche vor allem für den Ausgleich der Armenlast, den die territoriale Armenpflege mit sich bringt, werden aufkommen müssen, sie sind auch in jeder Beziehung befähigter, diese Aufgabe zu erfüllen.

Dieweil der Bund an einem solch eminent nationalen Werk vor allem auch mitbeteiligt ist und durch seine bisherige Praxis in Gesetzgebung und Abfassung der Niederlassungsverträge diese Kalamitäten in der Ausländerfrage mitherbeigeführt hat, so ist es nicht mehr als recht und billig, daß er bei der Sanierung dieser ungesunden Verhältnisse finanziell ebenfalls mithilft. Wenigstens hätte er die Kosten zu übernehmen für die erkrankten und verarmten Ausländer in der Schweiz bis zu ihrer Genesung oder Heimfahrt, und diejenigen der im Ausland verarmten Schweizerbürger. Mit der kräftigen Durchführung einer solchen Reform stärkt der Bund in hohem Maße die nationale Wehrkraft und Selbständigkeit der Schweiz. Der Schritt, den wir Schweizer in der Einbürgerungssache und der Armenpflege tun sollten und tun müssen, wird, wenn rasch und weislich angeordnet, mit praktischem Sinn und christlichem Geist durchgeführt, dem Schweizervolk zum großen Segen gereichen und die Erhaltung und Wertschätzung seiner Nationalität mächtig fördern. Das walte Gott!

### Thesen:

#### I.

Dieweil schon 1900 nur noch  $\frac{1}{3}$  und zur Zeit wohl kaum  $\frac{1}{4}$  der schweizerischen Bevölkerung in ihrer Heimatgemeinde wohnt, so ist es aus humanitären, finanziellen und national-politischen Gründen dringend nötig, daß in der Schweiz auf dem Wege der Gesetzgebung das Prinzip der heimatlichen Armenpflege verlassen und das Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege eingeführt wird.

#### II.

Die Heimatgemeinde resp. der Heimatkanton hat nach Einführung der wohnörtlichen Armenpflege noch 10 Jahre lang prozentuale Beiträge zu leisten für ihre anderswo unterstützten Angehörigen.

#### III.

Der Bund übernimmt die Kosten der Ausländerunterstützung in der Schweiz, sowie die Unterstützung der im Ausland verarmten Schweizer.

Präsident: Auch dieses Referat verdanke ich bestens.

### Discussion.

*John Jaques*, secrétaire du Bureau central de Bienfaisance, Genève: expose la situation actuelle créée par l'émigration constante de la Commune d'origine au dehors. Au point de vue de l'assistance, cette situation nouvelle a le grand inconvénient de provoquer mille difficultés à la promptitude des secours, la commune d'origine n'accordant qu'avec peine ou pas du tout à des familles qu'elle ne connaît plus, alors qu'au domicile on hésite, on tergiverse, en rappelant que notre droit public établit la responsabilité financière de la commune d'origine.

Un changement se fait néanmoins la notion de l'assistance au domicile prenant peu à peu la place de l'ancien droit, le peuple ayant conscience qu'à une situation nouvelle doit correspondre un droit nouveau. C'est aussi que Berne a créé l'assistance au domicile, Neuchâtel également, alors que Schaffhouse, Argovie, Lucerne, s'apprètent à suivre leur exemple.

Pour faciliter la transition, il y aurait diverses mesures à prendre, en particulier rendre plus accessible dans chaque canton le droit de cité pour les ressortissants d'autres cantons, soit en diminuant les frais de naturalisation, soit en manifestant une réelle satisfaction à les recevoir. L'assistance serait plus facilement partagée, les arrangements plus vite conclus entre les deux communes bourgeois, l'ancienne et la nouvelle, qu'entre la commune d'origine unique et celle de domicile.

Une autre mesure transitoire, ce serait l'adoption du système bernois, d'après lequel c'est le canton qui intervient et non plus la commune après un temps fixé (deux ans) de séjour hors du canton de Berne.

Des objections peuvent être faites naturellement au changement que nous préconisons, celle-ci entre autres qu'on exposera les grandes communes à une invasion d'indigents et aux requêtes intempestives de demandes de naturalisation.

Comment y parer:

1<sup>o</sup> En refusant les permis de séjour ou le droit de cité à ceux qui sont tombés dans leur canton à la charge de l'assistance.

2<sup>o</sup> En admettant partout le droit que possède la communauté de se défendre contre les paresseux et les ivrognes en internant ceux-ci dans les Maisons de travail.

En concluant il recommande les thèses des rapporteurs à la sérieuse attention des membres de la Conférence et à leur approbation.

Pfarrer Pflüger, Zürich: Es sind zwei verschiedene Fragen: die Ausländerfrage und die Einführung des Unterstützungswohnsitzes zusammengekoppelt worden. Mit dieser

Vereinigung bin ich nicht einverstanden. Ich interessiere mich allerdings für beide und akzeptiere die beiden Vorschläge. Die Verknüpfung begreife ich wohl, weil Dr. Schmid im Armenwesen lebt und anderseits ein Pionier der Ausländerfrage ist. Wir sind aber eine Armenpflegerkonferenz, also geht uns die Ausländerfrage nichts an. — Die Wünschbarkeit des Unterstüzungswohnsitzes ist wohl im großen und ganzen die Meinung Aller, aber man sollte sich doch jetzt darüber aussprechen. Wir wissen, wie durch die Industrialisierung, die Verkehrsmittel, die Freizügigkeit *et cetera* unsere Bevölkerung durcheinander gewürfelt worden ist. Heute ruht im Gegensatz zu früher das Schwergewicht auf der Einwohnergemeinde, die Bürgergemeinde hat an Bedeutung stark eingebüßt. Unter diesen Umständen, angesichts dieser Verschiebung, muß auch das Armenwesen anders geregelt werden. Die Armenfürsorge und die Armen müssen bei einander sein. Jetzt leiden alle: die Armen, die Fürsorger und die Gemeinden. Die Armen leiden — das ist in den Referaten zu wenig betont worden, — weil man ihnen nichts geben will, man sagt ihnen: kommt heim, wir geben nichts außerhalb die Gemeinde. Oder: man sendet wohl Hilfe nach auswärts, aber ist außer stande die besonderen Verhältnisse am Niederlassungsort zu würdigen, die anders gestaltet sind als in der Heimat. Auch die richtige Kontrolle fehlt. Es leiden auch die Fürsorger, wie das ausgeführt worden ist. Die Armgemeinden sind oft wirklich arme Gemeinden. Die Solidarität mit den Armen ist wohl vorhanden, aber nicht mit den Reichen. Das ist jedoch keine wahre Solidarität mehr, sondern eine ungerechte Belastung der Heimatgemeinde. Das bisherige System ist ungerecht geworden, eine Last, ein Fluch. Darum sind wir Anhänger des Unterstüzungswohnsitzes. — Ich stimme für eine solche Eingabe an die Bundesbehörden, wie sie beantragt worden ist, aber die Mühlen in Bern mahlen langsam. Mein Zutrauen zum Bundesrat ist in dieser Hinsicht nicht gar groß. Sodann: ist unser Volk schon genügend vorbereitet auf diese Dinge? Empfinden die Ungerechtigkeit des heutigen Zustandes schon genug Leute? Ist das Verständnis durch die Presse und Versammlungen bereits genügend geweckt worden? Dazu mache ich ein Fragezeichen. Bei jedem Fortschritt gingen zuerst die einzelnen Kantone praktisch voran. Sollte also nicht auch hier zuerst eine Reihe von Kantonen zum Unterstüzungswohnsitz übergehen? Dann erst kann das Gebiet der Eidgenossenschaft folgen. Jeder sollte an seinem Orte, in seinem kantonalen Parlamente auf Einführung des Unterstüzungswohnsitzes dringen. Wenns in Bern mit unserer Eingabe sehr langsam vorwärts geht, sollten wir in unseren Kantonen den Unterstüzungswohnsitz durchzubringen suchen. — Wenn Schmid in seiner I. These sagt: das Armenwesen hat an den Bund überzugehen, so ist das mißverständlich. Das heißt: Verstaatlichung des Armenwesens, was offenbar nicht gemeint und gewollt ist. Für viele Kantone möchte allerdings vielleicht der Unterstüzungswohnsitz und die Verstaatlichung gut sein. Durch den Unterstüzungswohnsitz allein würden die Industriegemeinden sehr stark belastet. Auch die Städte würden sich dagegen sträuben. Um diese nun zu gewinnen, könnte Beteiligung des Staates an den Armenlasten oder völlige Übernahme der Armenausgaben durch den Staat in Aussicht genommen werden, mit dezentralisierter Armenverwaltung.

Gerichtspräsident Hunziker, Zofingen: Die These II von Scherz ist mir sympathisch, aber ich glaube, einige Gedanken der praktischen Nüchternheit dürfen dazu doch geäußert werden. Der eidgenössische Unterstüzungswohnsitz wird sich schwerlich in der nächsten Zeit ganz allgemein, *d. h.* sowohl für die außer kantonale als für die innerkantonale Armenpflege einführen lassen. Der Bund übernimmt ja nur die Gebiete, zu deren Bearbeitung die Kantone allein zu schwach sind (Militär, Eisenbahnen *et cetera*). Beim Armenwesen ist es aber nicht so, auch fehlen dem Bund hiefür die nötigen Mittel. Vielleicht sollte der Unterstüzungswohnsitz zuerst von Kanton zu Kanton, *d. h.* für die auswärtige Armenpflege eingeführt werden, da seine Einführung von Bundes wegen auch für das innerkantonale Armenwesen noch nicht angeht. Es wäre schon ein großer Fortschritt, wenn der Bund nur sagte, wie das Verhältnis von Kanton zu Kanton sein sollte. Über die Kantonsgrenze hinaus reicht ja die kantonale Hoheit nicht. Ein näheres Ziel wäre also, die Territorialität von

Kanton zu Kanton anzustreben, und dieses könnte wohl auch erreicht werden. Der verarmte Kantonsfremde sollte vom Wohnorte unterstützt werden mit Beiträgen des Heimatkantons. Der Bund würde demnach in der Verfassung und eventuell in einem Spezialgesetz aussprechen, daß Kantonsfremde Schweizer grundsätzlich am Wohnort unterstützt werden sollen. Dagegen hätte der Heimatkanton als solcher für die vom Wohnsitzkanton resp. der Wohngemeinde ausgelegten Unterstützungen in einem gewissen Verhältnis. Der Heimatkanton seinerseits könnte dann diese Beiträge von den Verwandten oder, je nach dem Armenystem des betreffenden Kantons, von der Heimatgemeinde oder dem letzten Unterstützungswohnsitz einfordern. In bezug auf ihre innerkantonale Armenpflege würden die Kantone frei bleiben. Es wäre ihnen überlassen, für die innerkantonale Armenpflege das Heimatystem beizubehalten, zum Territorialprinzip überzugehen, oder ein gemischtes System zu wählen. Ein weiter gehendes Postulat dürfte vom Bund kaum jetzt schon erwogen werden. Eher die Unterstützung der im Ausland wohnenden Schweizer durch den Bund. Eine Reihe Kantone revidiert gegenwärtig die Armgeseze. Diese Revisionsarbeit würde durch eine zu weit gehende Reform gehemmt. Der Bund könnte sagen: die Kantone sind ja an der Arbeit, somit ist unser Dazwischenreten nicht nötig, und die Kantone hinwiederum würden sich auf die Vorschläge des Bundes vertrösten: wir wollen warten, bis der Bund die Sache an Hand genommen hat. Ähnlich ging es seinerzeit mit dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, sodass wir jetzt noch dieser Gesetzgebung und ihrer segensreichen Wirkungen ermangeln. Ich beantrage folgenden Zusatz zu These II: Mindestens aber soll durch die Bundesgesetzgebung die Territorialität von Kanton zu Kanton angestrebt werden.

Albert Dunant, ancien conseiller d'Etat, Genève: déclare qu'on a bien faire de mettre à l'ordre du jour les deux questions qui figurent et qui sont connexes. Il rend attentif à un point, c'est qu'il importe que le domicile dont il est question soit bien le domicile réel et non pas seulement le *lieu de résidence*. Il importe également de savoir si, en vertu des traités, les étrangers seraient assimilés aux nationaux pour l'assistance du domicile. Ce serait alors une charge considérable pour certaines localités. On peut donc admettre que le sort des propositions de M. Scherz dépendra en grande partie de l'accueil fait par les autorités fédérales à celles de M. Schmid. — M. Dunant parle de l'activité des Sociétés suisses de secours dans les pays étrangers et déclare qu'à ses yeux cette activité n'a pas de correspondant chez nous de la part des sociétés étrangère qui s'y trouvent. Il est d'ailleurs d'accord avec les propositions des rapporteurs.

Stadtrat Maggeli, Zürich: Pfarrer Pflüger hat bezweifelt, ob die Armenpflegerkonferenz die geeignete Stelle sei, sich mit der Lösung der Ausländerfrage zu befassen. Dieser Zweifel ist doch kaum begründet. Denn der unverhältnismäßige Umfang unserer Ausländerbevölkerung steht einer gedeihlichen und wirksamen Ordnung und Behandlung unseres Unterstützungswesens als schweres Hindernis entgegen. Man denke an Zürich mit seinen 60,000 Ausländern auf eine Bevölkerung von 180,000. Die ausländischen Elemente, die an und unter der Grenze der wirtschaftlichen Selbständigkeit stehen, sind zahlreicher als bei der eigenen Bevölkerung. Zum wirksamen Eingreifen in Fällen von Misshandlung, Lieberlichkeit, Arbeitslosigkeit, Familienzerrüttung, Kinderverwahrlosung genügt das Minimum von Fürsorge, das sich auf die Staatsverträge gründet, nicht. Ebenso wenig die unzureichenden Mittel der freiwilligen Hülftätigkeit. Zu einer gehäuften Anwendung des Mittels der Ausweisungen kann auch nicht gegriffen werden. Unter einer argen Ueberhandnahme eines Bevölkerungssteils, der von der genügenden Armenfürsorge ausgeschlossen ist, leidet aber die Gesundheit des ganzen Volks- und Gesellschaftskörpers; denn Elend, dem nicht gesteuert wird, ergreift mit seinen leiblich und geistig verderblichen Erscheinungen und Wirkungen nicht nur die direkt von ihm Betroffenen, sondern auch die Umgebung. Ein Postulat ist also die Lösung der Fremdenfrage auch für die Armenpflegerkonferenz und zwar eben von armenpflegerischen Gesichtspunkten aus.

Pfarrer Pflüger hat sodann betont, es sei vor allem größere Aufklärungsarbeit im Volk und in der Presse zu leisten. Ganz einverstanden damit. Aber diese Aufklärungsarbeit ist doch erst möglich, wenn die berufenen Fachkreise die dazu nötige Vorarbeit verrichtet, die Schwierigkeiten, welche die Ausländernaturalisation und die wohnörtliche Armenpflege der Einführung bei uns entgegenstellen, durchstudiert und die gangbaren Wege zu ihrer Überwindung ausgemittelt haben. Diese Vorbereitungen zu erledigen und dann das Material zu Vorträgen und Presseartikeln zur Verfügung zu stellen, das ist wiederum eine unerlässliche Aufgabe gerade der Armenpflegerkonferenz.

An der bürgerlichen Armenpflege, wie auch an der armenpflegerischen Tätigkeit der Kantone ist im ersten Referat wenig Gutes gelassen worden. Beim Eintreten für die Ersetzung alter durch bessere neue Einrichtungen ist es aber wohl zweckmässiger, für die bisherigen Zustände einen möglichst konzilianten Ton zu wählen, wenn man ihre Anhänger auch überzeugen und gewinnen will. Ob die bürgerliche Armenpflege bereits völlig abgewirtschaftet habe, wage ich, wenigstens anhand meiner Erfahrungen in Zürich, zu bezweifeln. Auch vermute ich, daß ein Zürcher in Silenen die Unterstützungsberichtigung in seiner Heimatstadt gewiß recht ungern an die Unterstützungsberichtigung in seiner Wohngemeinde tauschen wird, wenn die Unterstützungsplikt kraft der Erwerbung des Unterstützungswohnstücks auf diese übergeht. Und einen Vorzug behält die heimatliche Armenpflege vor der wohnörtlichen immer voraus. Und der ist, daß sie die Folgen einer richtigen oder unzureichenden Fürsorge unweigerlich an der unterstützten Familie und ihren Nachkommen in erfreulicher oder empfindlicher Weise zu spüren bekommt. Durch ihr eigenes Interesse ist sie daher genötigt, den Kampf gegen die Armutserreger ungleich anders zu führen als der Unterstützungswohnstuhl, und allen Nachdruck darauf zu legen, daß der Vernachlässigung der Familienpflichten, der Liederlichkeit, Trunksucht, Mizwirtschaft u. s. f. mit gründlichen Mitteln entgegengetreten, der Erziehung und Berufsbildung der Kinder möglichste Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschenkt wird, um zu erreichen, daß die Leute ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zurückgewinnen und namentlich die junge Generation so für den wirtschaftlichen Wettbewerb ausgerüstet wird, daß sie keine Armenpflege mehr als Rückhalt braucht. An dieser Art der Prophylaxis und an diesem Kampf gegen das vielfach nur zu wohl bekannte Gespenst der Vererbung der Almosengenössigkeit einer Familie von Geschlecht zu Geschlecht hat die wohnörtliche Armenpflege ein weit geringeres Interesse als die bürgerliche, weil sie mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit rechnen kann, daß die Unterstützungsplikt über kurz oder lang wieder auf einen anderen Armenverband übergeht. Nun ist aber zu zugestehen, daß die Häufung von Angehörigen anderer Kantone und von Ausländern in den Gemeinden und der Mangel einer wirksamen Armenfürsorge für sie doch noch das weit größere Übel darstellt, und darum wird man dessen Beseitigung vor allem ins Auge zu fassen haben, sich zu diesem Zwecke für die Einführung des Unterstützungswohnstücks entscheiden und dabei die Preisgabe der heimatlichen Armenpflege und ihrer Vorzüge als das kleinere Übel betrachten und in Kauf nehmen müssen.

Den Konkordatsweg, von dem gesprochen worden ist, sind wir auch im Begriff, zu gehen. Die Vorschläge der ständigen Kommission harren der Weiterbehandlung durch die Konferenz der Armendirektoren. Sie bedeuten aber nur ein vorläufiges und unvollkommenes Aushilfsmittel. Dabei dürfen wir nicht stehen bleiben, sondern haben unsern Blick auch auf das höhere und fernere Ziel, die bleibende und gründliche Verbesserung unserer unzureichenden Unterstützungsgezegebung zu richten und seine Verwirklichung anzustreben.

Die aufgestellten Thesen scheinen mir die verfassungsrechtlichen Fragen noch nicht hinreichend erfaßt zu haben. Ich habe wenigstens für mich das Bedürfnis nach weiterer Orientierung empfunden und werde das Gefühl nicht los, daß, bevor positive Schritte getan werden können, der Weg noch deutlicher gezeigt werden sollte, auf dem die Ausländerfrage und die bundesgesetzliche Regelung des Unterstützungsweisen sich ermöglichen lassen.

Hinsichtlich der ersten scheine mir die Lösung darin zu liegen, daß Art. 44 der

Bundesverfassung ergänzt würde etwa durch die Bestimmung: „Der Bund ist befugt, zu bestimmen, daß Ausländer kraft Gesetzes Kantons- und damit Schweizerbürger werden, wenn sie in der Schweiz geboren sind, oder seit längerer Zeit im Lande gewohnt haben, oder wenn sie selbst oder ihre Erzeuger früher Schweizerbürger waren.“

Ein Bundesgesetz trifft die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Schweizerbürger, welche auch noch das Bürgerrecht eines fremden Staates besitzen, haben, solange sie in diesem Staate wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers, es sei denn, daß durch Staatsvertrag die Anerkennung ihrer Eigenschaft als Schweizerbürger bewirkt ist.“

Frankreich und Italien haben die Zwangsnaturalisation längst, trotzdem ihre ausländische Bevölkerung gegenüber den Verhältnissen in der Schweiz nur einen ganz geringen Teil der Gesamtbevölkerung bildet. Was ihnen gestattet ist, wird es auch der Schweiz sein, zumal mit dem Vorbehalt bei doppelter Staatsangehörigkeit.

Hinsichtlich des UnterstützungsweSENS scheinen mir etwa folgende Verfassungsartikel am Platze zu sein:

Zunächst in Anlehnung an den Schulartikel, wonach die Kantone für genügenden Primarunterricht zu sorgen haben, die grundsätzliche Bestimmung:

„Die Kantone sorgen für ausreichende öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Schweizerbürger. Die Unterstützung soll sich insbesondere erstrecken auf die richtige Pflege und Erziehung armer Kinder, auf die angemessene Fürsorge für arme Kranke, Erwerbslose, Alte und Gebrechliche, sowie auf zweckentsprechende Maßnahmen für Arbeitsscheue und Liederliche, welche der Armenpflege zur Last fallen.“

Gegen Kantone, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, trifft der Bund die nötigen Verfügungen.“

Ich denke, eine solche grundsätzliche Festlegung des Rechtes auf öffentliche Unterstützung für jeden hülfsbedürftigen Schweizerbürger dürfte wohl auf den Fall des Großteils unseres human gesinnten Volkes rechnen.

Sodann eine Bestimmung über den Unterstützungswohnsitz:

„Für alle Schweizerbürger im gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft untersteht die öffentliche Armenfürsorge dem Grundsatz der wohnörtlichen Armenpflege.“

Ein Bundesgesetz trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes sowie über alle damit zusammenhängenden Verhältnisse, deren Ordnung allgemein verbindlicher Natur ist und keine verschiedenartige Regelung erträgt \*).

Über die letzteren mich auszusprechen, würde hier zu weit führen. Es müßte sich um alle die Dinge handeln, deren Normierung des notwendigen einheitlichen Verfahrens wegen der Bundesgesetzgebung vorzubehalten wäre und nicht der Gesetzgebung durch die Kantone überlassen werden dürfte.

\*) Solche Punkte wären z. B. die Pflicht der Kantone, Armenverbände zur Ausübung der öffentlichen Unterstützung zu schaffen, die Festsetzung der Zuständigkeit der Armenverbände zur Unterstützung von Schweizern im Auslande, von solchen, die aus dem Auslande übernommen werden müssen, oder die innerhalb der Schweiz den alten Unterstützungswohnsitz verloren und noch keinen neuen erworben haben, die Ordnung einer allfälligen Beteiligung der Heimatinstanz an der Unterstützung ihrer Bürger durch den Wohnsitzarmenverband, die Regelung der Verfolgung der Ansprüche der Armenverbände gegen einander, z. B. des bloßen Aufenthaltsortes gegenüber dem Orte des eigentlichen Unterstützungswohnsitzes, über die Aufstellung der Bedingungen, unter denen der Aufenthaltsverband die Übernahme des Fürsorgebedürftigen durch den Wohnsitzverband oder aber der letztere dessen Zuführung vom Aufenthaltsverband verlangen darf, die Festsetzung der Rechtshilfepflicht der Behörden zur Ermittlung der Familien-, Heimat- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hülfsbedürftigen, die einheitliche Normierung der öffentlich-rechtlichen Unterstützungspflicht der Verwandten und der Rückerstattungsansprüche der Armenverbände gegenüber den Unterstützten und ihren Angehörigen u. s. w.

Anderseits wäre zu erklären, was in die Gesetzgebungsbesugnis der Kantone fällt, beispielsweise: „Die Kantone bestimmen über die Zusammensetzung, die Einrichung, die Obliegenheiten und Besugnisse der Armenverbände, über die Art und das Maß der im Rahmen der Bundesverfassung für Hülfsbedürftige zu gewährenden öffentlichen Unterstüzung, sowie über die Beschaffung der erforderlichen Mittel.“

Sodann dürfte nicht unterlassen werden, dafür zu sorgen, daß einem Hülfsbedürftigen unter allen Umständen der nötige Beistand sofort und da, wo er sich gerade aufhält, zu Teil werde, ohne Rücksicht darauf, ob der augenblickliche Aufenthaltsort auch zugleich der pflichtige eigentliche Unterstüzungswohnsitz ist oder nicht, und ohne Rücksicht darauf, ob dieser schon festgestellt ist oder zu seiner Ermittlung noch ein längeres Verfahren nötig wird, damit weder die Hilfe verzichte, noch der Armenverband sie mit der Ausrede vorenthalten kann, er müsse erst aussuchen, wer zur Unterstüzung verpflichtet sei. Also der Grundsatz: „Jeder hülfsbedürftige Schweizer muß vorläufig von dem Armenverband unterstützt werden, in dessen Bereich er sich beim Eintritte der Noilage befindet, unter Vorbehalt des Ersatzes der Kosten durch den unterstützungspflichtigen Armenverband.“

Die Ausländerunterstüzung würde ich, um die unterstützenden Ortsorgane an der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens zu interessieren und Vergeudung der Mittel, wenn sie ganz zu Lasten eines Dritten fallen, zu verhüten, nicht vollständig, sondern nur zum Teil dem Bunde auferlegen, also etwa sagen:

„Die Unterstüzung von Ausländern nach Maßgabe der Staatsverträge erfolgt durch den Armenverband des Aufenthaltsortes des Hülfsbedürftigen. Die Kosten trägt der betreffende Kanton. Der Bund beteiligt sich mit mindestens der Hälfte daran.“

Den Bund würde ich nicht als das geeignete Organ für die Übernahme der Unterstüzung von Schweizern im Auslande betrachten, teils weil diese Art von Verwaltungstätigkeit kaum Aufgabe der Zentralregierung bilden kann, teils weil die Ansprüche dadurch ins Ungemessene steigen könnten. Dagegen würde ich für unbedingt nötig halten, daß der Bund das Problem der Ausländernaturalisierung dadurch erleichtern hilft, daß er sich innerhalb eines gewissen Zeitraumes, binnen welchem der Naturalisierte seit der Naturalisation hülfsbedürftig werden sollte, an den Unterstützungskosten beteiligt. Daraus ergäbe sich z. B. die Bestimmung: „Für Ausländer, die von Gesetzes wegen naturalisiert worden sind und der öffentlichen Unterstüzung bedürftig werden, übernimmt der Bund für die Dauer eines Zeitraumes von mindestens zehn Jahren seit der Naturalisierung mindestens einen Dritteln der Unterstützungskosten.“

Unberührt blieb in den Thesen die Einwirkung, welche die Einführung des Unterstützungswohnsitzes auf die bisherigen verfassungs-rechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit ausüben muß. Es ist aber nicht zu umgehen, daß die Freizügigkeit aus armenrechtlichen Gründen einer Reihe von bisher nicht vorgesehenen Einschränkungen zu unterwerfen sein wird. Es bleibt zu bestimmen, aus welchen armenrechtlichen Gründen die Niederlassung verweigert und aus welchen sie entzogen werden darf, damit den sonst unausweichlichen Versuchen der Armenverbände, sich die Unterstützungslasten gegenseitig zuzuschieben, wirksam der Riegel gestoßen werden kann. Die Verweigerung wäre beispielsweise für zulässig zu erklären, wenn der Anziehende zur Zeit des Einzuges bereits öffentliche Unterstüzung genießt oder eine gewisse Zeit vorher genossen hat, oder wenn er in dieser Frist in armenpolizeilicher Behandlung gestanden hat, oder wenn er nicht im stande ist, für sich und die Seinen den notwendigen Lebensunterhalt aufzubringen. Der Entzug der Niederlassung müßte Platz greifen können, wenn der Niedergelassene Unterstüzung in Anspruch nimmt, bevor er am Niederlassungsort den Unterstützungswohnsitz erworben hat und es sich nicht blos um vorübergehende Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit handelt. Umgekehrt wäre ein Missbrauch der Verweigerung oder des Entzuges der Niederlassung zu verhüten durch die Einräumung des Einspracherechtes an den Betroffenen, und es müßte die Ausweisung bis zur Erledigung des Streites aufgeschoben werden. Selbstverständlich dürfte aber während

des unter Umständen sich lange hinziehenden Streitverfahrens auch die Frist für die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nicht weiter laufen.

Im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten, welche die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes und die Handhabung der Freizügigkeitsbestimmungen ohne ein sicher spielendes An- und Abmeldungsverfahren und ohne ein rechtmäßiges und loyales Verhalten der Armenverbände bereiten müßte, hätte der Bund auch allgemeine Vorschriften über die An- und Abmeldungspflicht zu- und wegziehender Personen, über die Ausweisschriften, über die Wirkungen der Unterlassung der An- und Abmeldung, sowie Strafbestimmungen gegen widerrechtliche Handlungen der Armenverbände zu treffen.

Aber auch so werden sehr zahlreiche Streitfälle, die einer raschen und sachkundigen Erledigung bedürfen, nicht zu umgehen sein. Für die Schlichtung solcher innerhalb eines Kantons kann eine kantonale Instanz in Betracht kommen; für solche, bei denen die Interessen verschiedener Kantone berührt werden, sollte eine besondere Bundesinstanz geschaffen werden, ähnlich dem Bundesamte für Heimatwesen im Deutschen Reich, die sich ausschließlich mit der Entscheidung teils von Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden, teils von solchen über die Verweigerung oder den Entzug der Niederlassung aus armenrechtlichen Gründen zu befassen hätte.

Schließlich bliebe noch die Frage des Fortbestehens des heimatlichen Bürgerrechtes neben dem Unterstützungswohnsitz zu lösen. Jenes mit seinen zivilrechtlich wichtigen Wirkungen, mit seinen materiellen Berechtigungen an bürgerlichen Gütern und Nutzungen und mit der Sicherheit, die es für zivilstandsamtliche Feststellungen bietet, braucht dem Unterstützungswohnsitz nicht geopfert zu werden, um so weniger, als es im Volksbewußtsein so tief eingewurzelt ist, daß seine Preisgabe auf starken Widerstand zu rechnen hätte. Es wäre daher vorzusehen, daß die Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes die ursprüngliche Heimatzugehörigkeit des Schweizerbürgers nicht aufhebt, daß sie aber auch nur die Unterstützungsberechtigung im Verarmungsfalle, nicht dagegen die Genußberechtigung an den besondern bürgerlichen Gütern und Stiftungen des Unterstützungswohnsitzes verleiht. Umgekehrt müßte die Einbürgerung an einem neuen Ort neben den sonstigen Rechten und Pflichten der Ortsbürger auch für so lange die Unterstützungsberechtigung gegenüber dem Armenverbande, dem der neue Bürgerrat zugehört, nach sich ziehen, bis die Voraussetzungen für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes eingetreten sind.

In dem bundesstaatlichen deutschen Reich ist die wohnörtliche Armenfürsorge schon seit 40 Jahren in Kraft und erprobt. Sie auch bei uns einzuführen, macht die zunehmende Bevölkerungsmischung je länger je dringender zu einem Gebote der Notwendigkeit. Daß sie in unserem Bundesstaate ebenfalls möglich ist und weder eine gefährliche noch schlechte Neuerung bedeuten würde, belegt das Beispiel Deutschlands.

Indessen scheinen mir die Thesen zu einem weiteren praktischen Vorgehen noch nicht auszureichen, sondern zu diesem Zwecke namentlich noch eines genaueren Studiums darüber zu bedürfen, wie die beiden Hauptforderungen, Ausländernaturalisation und wohnörtliche Armenpflege für die ganze Eidgenossenschaft, sich unserer bundesstaatlichen Verfassung einfügen und anpassen lassen. Erst dann wird teils die Propaganda in der Öffentlichkeit, teils eine abgeklärte Formulierung der Anregungen und Anträge, die bei den zuständigen Behörden einzubringen sind, möglich sein. Ich würde daher vorschlagen, von den heute aufgestellten Thesen zunächst einfach Kenntnis zu nehmen, im übrigen aber die ständige Kommission einzuladen, der nächsten Armenpfleger-Konferenz Bericht und Antrag darüber einzubringen, welcher Änderungen der Bundesverfassung es bedarf, um

1. eine wirksame Verminderung unserer ausländischen Wohnbevölkerung auf dem Wege der Naturalisation der einbürgerungsbereiten Ausländer herbeizuführen,

2. für die in der Schweiz, namentlich außerhalb ihres Heimatkantons wohnenden hülfsbedürftigen Schweizerbürger den Grundsatz der heimatlichen durch den Grundsatz der wohnörtlichen Armenpflege zu ersetzen.

Pettavel, Conseiller d'Etat, Neuchâtel: On a trop oublié dans la discussion le côté financier de la question. Or, Neuchâtel a fait à ce propos des expériences qui auront leur utilité quand il s'agira d'étendre à la Suisse entière le principe de l'assistance au domicile.

Ce principe, Neuchâtel l'admit en 1888, et il faut avouer qu'il a donné de bons résultats en rendant l'assistance plus efficace et plus expéditive. Mais son application a fait augmenter les charges de certaines communes de 80 %, beaucoup plus qu'on ne le croyait au moment où la loi entra en vigueur.

En revanche, d'autres communes ont été déchargées:

Ces faits ont engagé l'Etat à venir au secours des communes trop obérées auxquelles il rembourse le  $\frac{4}{5}$  de l'augmentation provoquée par l'application de la loi.

Cela se passera dans le domaine intercantonal: les cantons agricoles seront déchargés, pendant que les industriels verront leurs charges augmenter de centaines de mille francs.

Il aimeraît donc que ces questions fussent soumises à un examen approfondi avant que l'on s'adressât au Conseil fédéral. Il ne faut pas que l'assistance au domicile ait pour résultat de décharger des communes bourgeoises riches qui distribuent de l'argent et des provisions de ménage à leurs ressortissants.

L'orateur indique encore les principales dispositions de la loi neuchâteloise sur la naturalisation des Confédérés et termine en exprimant le vœu que les propositions de la Conférence soient soumises aux gouvernements cantonaux.

Stadtrat Zweifel, St. Gallen: Ein greifbares Resultat sollte unsere Tagung doch haben, ich beantrage daher:

Die heute in Bern versammelte V. Armenpfleger-Konferenz faßt folgende Resolutionen:

1. Ausländerfrage: Da die Ausländerfrage im engen Verhältnis zu der Armenpflege steht, spricht die heutige Versammlung den Wunsch aus, daß baldigst ein Bundesgesetz im Sinne der Naturalisation der Ausländer erlassen wird.
2. Es ist aus humanitären, finanziellen und nationalpolitischen Gründen nötig, daß in allen Kantonen der Schweiz das Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege eingeführt wird, immerhin in der Meinung, daß der Heimatort noch 10 Jahre lang Beiträge zu leisten hat.
3. Der Bund als solcher übernimmt die Kosten der Ausländer-Unterstützung in der Schweiz, sowie die Unterstützung der im Ausland verarmten Schweizer.

Reg.-Rat Wullschleger, Basel: Seit Jahren besuche ich die Armenpfleger-Konferenzen und höre immer ungefähr das Gleiche. Jedes Jahr hören wir von einem neuen Weg und gehen ihn doch nicht. Wir sollten einmal vorwärts kommen und auf gangbarem Weg dem Ziele näher rücken. Als Armenpfleger müssen wir uns hüten, in der Unmenge von Fragen aller Art unterzugehen. Im Jahre 1907 wurde schon die Vorlage von Vorschlägen beschlossen, das hätte nun heute geschehen sollen. Was Stadtrat Nägeli aus eigenem Antrieb und ohne Auftrag tat, hätte im Namen der ständigen Kommission geschehen sollen. Wir wissen ja, daß alles auf den Unterstüzungswohnsitz hin tendiert und daß er kommen wird und die heimatliche Armenpflege nicht ganz verdrängt werden kann, aber wir sollten praktische Vorschläge haben, wie wir dem Ziele näher kommen können. Die Fremdenfrage spielt ja schon hinein, aber auch die Wohnungsfrage, die Kranken- und Unfallversicherung, die Finanzpolitik usw. und so noch eine Menge anderer Fragen. Wir können heute nichts weiteres tun, als im Sinne von Stadtrat Nägeli handeln.

Dr. C. A. Schmid, Zürich: Es ist richtig, daß schon in Basel der Auftrag erteilt worden war, aber unterdessen ist die Fremdenfrage in ein akutes Stadium getreten, und man mußte sie berühren. Wir sind nun bereit, energisch vorwärts zu machen. Die Referenten

opponieren Stadtrat Nägeli nicht, nur soll die Naturalisationsfrage mitbehandelt werden. Der Auftrag von Basel würde also dadurch ergänzt werden.

Die Diskussion ist damit geschlossen.

Stadtrat Zweifel zieht seine Resolution und Gerichtspräsident Hunziker seinen Zusatzantrag zugunsten des Antrages Nägeli zurück.

Ein Gegenantrag von Pfarrer Pflüger wird nicht mehr zugelassen, da die Diskussion geschlossen ist.

Der Antrag Nägeli wird nun einstimmig oder doch mit großem Mehr zum Beschluss erhoben.

Die Rechnung wird auf Antrag der Rechnungsrevisoren unter Verdanlung genehmigt. Sie erzeugt an Einnahmen: Fr. 1211. 64, an Ausgaben: Fr. 574. 65, bleibt also ein Saldo von Fr. 636. 99. Unter den Einnahmen figurieren Beiträge von 13 Kantonsregierungen pro 1909 im Betrage von 680 Fr.

#### Organisationsstatut:

##### I.

An den jährlichen Armenpfleger-Konferenzen nehmen teil, resp. dazu werden regelmäßig eingeladen:

1. Vertreter des Eidgen. Justiz- und Polizeidepartements, Bern.
2. Vertreter der Kantonalen Armendirektionen.
3. Vertreter der gesetzlichen größeren Gemeindearmenbehörden der Schweiz (mit und über 3000 Einwohnern).
4. Vertreter der Vereine und Anstalten für freiwillige Ortsarmenpflege der Schweiz.
5. Privatsachleute des Armenwesens.

##### II.

Die Geschäftsleitung besorgt eine von der Armenpflegerkonferenz gewählte ständige Kommission von 15 Mitgliedern, die sich selbst konstituiert und sich zwischen 2 Konferenzen selbst ergänzt. Ihr engerer Ausschuss bereitet die Geschäfte vor und vollzieht die Beschlüsse der Konferenzen.

##### III.

Die Einnahmen der ständigen Kommission sind folgende:

1. Bundesbeiträge.
2. Jahresbeiträge der Kantonsregierungen.
3. Jahresbeiträge der Vertreter gesetzlicher Gemeindearmenbehörden nach folgender Skala der Einwohnerchaft:

3,000 Einwohner	Fr.	5.—
über 3,000 — 5,000 Einwohner	"	10.—
" 5,000 — 10,000 "	"	15.—
" 10,000 — 25,000 "	"	20.—
" 25,000 — 50,000 "	"	30.—
" 50,000 — 100,000 "	"	50.—
" 100,000 Einwohner	"	100.—

4. Jahresbeiträge der vertretenen freiwilligen Ortsarmenpflegen von mindestens 5 Fr. Die zulässigen Ausgaben der ständigen Kommission sind:

1. Die Reiseentschädigung der Mitglieder.
2. Die Drucksachen- und Bureauunkosten.

Jeweilen an der Konferenz wird Rechnung abgelegt.

##### IV.

Das Publikationsorgan der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen ist der „Armen-

pfleger" (Redaktion: Pfarrer A. Wild). Die Konferenzmitglieder sind gehalten, das Organ permanent zu abonnieren.

Dr. C. A. Schmid: Dieser Entwurf könnte wegleitend sein für ein definitives Statut. Die Ständige Kommission soll beauftragt werden, darüber zu beraten. Der finanzielle Punkt könnte indessen vielleicht doch jetzt schon berührt werden, insofern, ob man mit dem Finanzplan einverstanden ist.

Es wird beschlossen: die Konferenz nimmt von dem Statut Kenntnis; Änderungs- oder andere Vorschläge sollen bis zur nächsten Konferenz der Kommission schriftlich eingebracht werden.

Der Präsident spricht den Referenten und der Versammlung für die lebhafte Beteiligung seinen Dank aus und schließt 2 Uhr 05 die Versammlung.

\* \* \*

Ein Bankett vereinigte die Mehrzahl der Teilnehmer im städtischen, prächtig gelegenen monumentalen Kasino und hielt sie noch ein paar Stunden zusammen. Den Gruß des kantonalen bernischen Armendepartements entbot Armeninspektor Lörtscher.

Der Protokollführer: A. Wild, Pfarrer.

---

**Schweizer im Auslande.** Kostenrequisition. Auf dem Umwege über Staatskanzlei und Direktion des Armenwesens gelangte kürzlich folgendes Requisitorial des königlichen bayerischen Bezirksamtes zu M. an eine zürcherische Gemeinde: „Dem dahier auf der Durchreise befindlichen Mechaniker N. W., geboren am 6. Oktober 1859, zu X und zuständig nach X, jenseitigen Amts, Sohn der in X wohnhaften Mechanikersehleute D. und H. W., wurde wegen Mittellosigkeit zur Fortsetzung der Reise eine Unterstützung von 50 Pfennig gewährt. Ich stelle das ergebnste Erfuchen, diesen Betrag aus dem Vermögen des Genannten oder dessen alimentationspflichtigen Verwandten erheben und portofrei hieher senden, eventuell aber legales Armutzeugnis hieher gelangen lassen zu wollen. — Der Unterstützte legitimierte sich mit Unterstützungswanderschein, Quittungskarte und Arbeitszeugnissen“ — Dem Requisitorial folgte nach einiger Zeit ein Mahnschreiben; beide waren mit je 20 Pfennig frankiert. Die Antwort oder eventuelle Geldsendung war natürlich auch zu frankieren.

Hiezu ist vergleichsweise zu bemerken, daß die freiwillige und Einwohner-Armenpflege Zürich im Jahre 1908 für die flottante Bevölkerung ohne die Kosten der Naturalverpflegung (Fr. 9,975.11) einen Betrag von Fr. 19,698.53 aufgewendet hat, daß hievon auf Reichsdeutsche ein Betrag von Fr. 4,085.75, oder im Durchschnitt auf den einzelnen der 983 reichsdeutschen Bezieher ein Betrag von Fr. 4.15 entfällt, und daß ferner für diese Art der Unterstützung von Zürich aus überhaupt keine Requisition stattfindet. Nach unserem Dafürhalten gehören die Zehrpennige, die an reisende Handwerksburschen verabfolgt werden, auch gar nicht zu den Unterstützungen, welche nach Art. 11 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages aus der Heimat requirierte werden können, — und es ist also die Praxis, wie sie hier und offenbar auch von den meisten deutschen Amtsstellen gehandhabt wird, richtiger als diejenige des königlichen Bezirksamtes M., — selbst wenn man von dem Mißverhältnis gänzlich absieht, in welchem das M.'sche Requisitum sich zu den Kosten und Umtrieben der Requisition befindet. In Unbetacht dieses Mißverhältnisses ist die Requisition ein Bureaucratentücklein, auch wenn sie formell unanfechtbar wäre. n.

**Bern.** 25 Jahre Fürsorge für unheilbare Kranke. Dieses Frühjahr waren es 25 Jahre, daß das erste Asyl für Unheilbare unter dem trost- und verheißungsvollen Namen „Gottesgnad“ gegründet worden. In einem früheren Pensionsgebäude in dem Dörfchen Rüttigen bei Worblaufen war ein kleines Spital mit 10 Betten unter Leitung einer Diakonissin eingerichtet worden.